



# Jugendordnung

(gemäß § 24 Satz 2 der Satzung)

Stand: 15.10.2025

## § 1 Grundlage

- 1 Die Jugendordnung ist nach § 24 Absatz 2 Bestandteil der Satzung des Turn- und Sportvereins Lichterfelde von 1887 e. V. Sie regelt die besonderen Belange der Vereinsjugend.

## § 2 Zugehörigkeit

- 1 Der Jugend des Vereins gehören alle Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie die Vereinsmitglieder über 27 Jahre, die in der Jugendarbeit tätig sind, sowie die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Vereins, an. Die Stimmberechtigung wird in der Satzung des Vereins unter § 9 Absatz 4 geregelt.

## § 3 Organe der Jugend

- 1 Organe der Jugend im Verein sind der Vereinsjugendtag und die Abteilungsjugendversammlung.
- 2 Über die Versammlungen der Jugendorgane sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleitenden und vom Protokollführenden zu unterzeichnen sind.

## § 4 Vereinsjugendtag

- 1 Der Vereinsjugendtag ist die Versammlung aller Jugendlichen des Vereins.
- 2 Der Vereinsjugendtag beschließt:
  - Änderungen der Jugendordnung
  - Entlastung des Vereinsjugendwartes und des stellvertretenden Vereinsjugendwartes
  - Jugendhaushaltsplan
  - Projekt- und Veranstaltungsvorschläge
  - Anträge
- 3 Er wählt den Vereinsjugendwart und dessen Stellvertretung.

Der Vereinsjugendtag muss jährlich einmal zusammenkommen, spätestens aber zwei Wochen vor dem Vereinstag. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder gemäß § 9 Absatz 4 der Satzung dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

- 4 Anträge, die auf dem Vereinsjugendtag behandelt werden sollen, müssen spätestens bis zum 30. September in maschinengeschriebener Form in der Geschäftsstelle eingegangen sein.  
Später eingegangene sowie während des Vereinsjugendtages gestellte Anträge für die Tagesordnung können nur auf Beschluss des Vereinsjugendtages behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- 5 Der Vereinsjugendtag wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Mitglieder, die dem E-Mailversand schriftlich zugestimmt haben, werden per E-Mail eingeladen.

## **§ 5 Abteilungsjugendversammlung**

- 1 Die Abteilungsjugendversammlung ist die Versammlung aller Jugendlichen einer Abteilung. Sie ist die Interessenvertretung der Jugend in der Abteilung und beschließt über:
  - Anträge
- 2 Sie wählt den Abteilungsjugendwart und die Abteilungsjugendvertreter/innen.
- 3 Die Abteilungsjugendversammlung muss jährlich einmal zusammentreten, spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Abteilungsversammlung. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder gemäß § 9 Absatz 4 der Satzung der Abteilung dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- 4 Die Abteilungsjugendversammlung wird von der Abteilungsleitung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Mitglieder, die dem E-Mailversand schriftlich zugestimmt haben, werden per E-Mail eingeladen.

## **§ 6 Vereinsjugendwart**

- 1 Der Vereinsjugendwart wird vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt. Er muss gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2 Sollte sich keine volljährige Person zur Wahl stellen, kann die Versammlung einen kommissarischen Vereinsjugendwart, der mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat, für ein Jahr bestimmen.
- 3 Steht eine Person zur Wahl, die das 27. Lebensjahr vollendet hat, so muss diese in der Jugendarbeit tätig sein und das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4 Der Vereinsjugendwart wird vom Vereinstag bestätigt. Dem Vereinsjugendwart obliegt die Vereinsjugendarbeit und die Koordinierung der Abteilungsjugendarbeit.
- 5 Er vertritt die Belange der Vereinsjugend gegenüber dem Vereinsvorstand und im Vereinsrat. Er vertritt den Verein als Vereinsjugendwart.

## **§ 7 Stellvertretender Vereinsjugendwart**

- 1 Der stellvertretende Vereinsjugendwart vertritt den Vereinsjugendwart. Er wird auf zwei Jahre vom Vereinsjugendtag, und zwar in dem der Wahl des Vereinsjugendwarts folgenden Kalenderjahr, gewählt.
- 2 Dem stellvertretenden Vereinsjugendwart ist Einsicht in die Geschäftsführung des Vereinsjugendwartes zu gewähren.
- 3 § 6 Satz 2 und 3 der Jugendordnung gelten entsprechend.

## **§ 8 Abteilungsjugendwarte**

- 1 Die Abteilungsjugendwarte werden von den Jugendlichen der jeweiligen Abteilung auf der Abteilungsjugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie vertreten die Belange der Jugendlichen gegenüber der jeweiligen Abteilungsleitung.
- 2 Der Abteilungsjugendwart gehört der jeweiligen Abteilungsleitung stimmberechtigt an. Der Abteilungsjugendwart muss auf der Abteilungsversammlung als Mitglied der Abteilungsleitung bestätigt werden.
- 3 § 6 Satz 2 und 3 der Jugendordnung gelten entsprechend.

## **§ 9 Stellvertretende Abteilungsjugendwarte**

- 1 Die Abteilungsjugendversammlung wählt außerdem mindestens einen, höchstens zwei Jugendvertreter/innen der Abteilung.
- 2 § 6 Satz 2 und 3 der Jugendordnung gelten entsprechend.

## **§ 10 Wahlen**

- 1 Die Wahlen für den Vereinsjugendwart und seine Stellvertretung sowie für die Abteilungsjugendwarte und seine Stellvertreter werden von einer Person und bei geheimer Wahl mit mindestens einem Helfenden vorbereitet und durchgeführt.
- 2 Die Wahlleitung wird von dem ältesten anwesenden Mitglied oder von einem freiwilligen Mitglied übernommen. Diese Person muss von der Versammlung gewählt werden.
- 3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlordnung nach § 24 Absatz 1 der Satzung, soweit nicht die Regelungen der Jugendordnung dem entgegenstehen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- 1 Die Jugendordnung tritt mit Beschluss durch den Vereinsjugendtag in Kraft.
- 2 Beim Inkrafttreten der Jugendordnung vorhandene Vereins- oder Abteilungsorgane üben ihre Funktion bis zum Ende ihrer jeweiligen Wahlperiode aus.
- 3 Soweit zusätzliche Vertreter/innen notwendig sind, werden sie in der Übergangszeit vom Vereinsjugendwart bzw. von dem jeweiligen Abteilungsjugendwart benannt.
- 4 Die Jugendordnung des Turn- und Sportverein Lichterfelde von 1887 e. V. wurde in der vorliegenden Fassung am **15.10.2025** vom Vereinsjugendtag beschlossen.